

Fall 12 Trennung und Abstraktion

Aufgabe (Goal)

Folgender Fall

Der neunjährige M besucht den X. Von X bekommt M ein Bild von seiner Lieblingsfußballmannschaft mit den Worten überreicht: „Das kannst du gerne haben!“. Der M nimmt das Bild freudig an sich und stellt es bei sich zu Hause auf den Schreibtisch. Eine Woche später bereut der X, dass er das Bild nun nicht mehr hat und will das Bild wieder zurückhaben.

Fallfrage: Kann X von M Herausgabe des Bildes verlangen?

Format der Antwort (Return Format)

Erstelle Antworten zu den drei folgenden Aufgaben (Erstens, Zweitens, Drittens):

Erstens: Ermittlung der passenden Anspruchsgrundlagen: A. Vertragliche Ansprüche, B. Vertragsähnliche Ansprüche, C. Dingliche Ansprüche, D. Bereicherungsrechtliche Ansprüche, E. Deliktsrechtliche Ansprüche, F. Ergebnis. Ermittle passende Anspruchsgrundlagen und liste auf.

Zweitens: Gliederung der Prüfung der wichtigsten Anspruchsgrundlagen: I. Anspruch entstanden, II. Anspruch nicht untergegangen, III. Anspruch durchsetzbar, IV. Ergebnis und Lösungsskizze im Gutachtenstil: Die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlagen werden im Schema – Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis – geprüft.

Obersatz bedeutet: Der Obersatz wirft bei jedem einzelnen Gliederungspunkt die Frage auf, ob dieser erfüllt ist. Im Obersatz ist der Konjunktiv zu verwenden. Die im Obersatz enthaltene Frage muss nach der Subsumtion durch das Ergebnis beantwortet werden.

Definition bedeutet: Es folgt auf den Obersatz die juristische Definition der zu prüfenden Voraussetzungen. Vorrangig sind Legaldefinitionen zu beachten. Ansonsten sollte nach gängigen Definitionen gesucht werden. Neue Definitionen sollten in zwei Schritten gebildet werden: Erstens, ist nach der Zugehörigkeit zu einer allgemeinen Gruppe (*genus proximum*) zu fragen. Zweitens, ist danach zu fragen, was den Gegenstand der Definition besonders macht (*differentia specifica*). Beispiel: „Ein Wohnhaus ist ein Gebäude (allgemeine Gruppe), welches als Wohnort von Menschen dient (besonderes Merkmal).“

Subsumtion bedeutet: Es wird der Sachverhalt unter die Definition gefasst. Es muss geprüft werden, ob nach dem Sachverhalt die in der Definition vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ergebnis bedeutet: Das Ergebnis spiegelt genau die Frage wider, welche im Obersatz aufgeworfen wurde und beantwortet sie.

Drittens: Zeige auf, an welchen Stellen einem Anfänger ein Verstoß gegen das Trennungs- und Abstraktionsprinzip passieren könnte (Liste mit Erklärung).

Werner/Schrader, Fälle für Anfänger im Bürgerlichen Recht, 15. A.

Hinweise an die KI (Warnings)

Erstelle die Antwort aus der Perspektive eines gewissenhaften Juristen, der auch über entlegene Gedanken spricht. Bei Unsicherheiten sind diese jedoch klar als solche zu kennzeichnen. Es dürfen keine Annahmen oder Ergänzungen ohne sichere Grundlage vorgenommen werden.

Es ist juristische Fachsprache zu verwenden und rechtliche Begriffe sind nicht durch Synonyme zu ersetzen. Gesetzesnormen und relevante Rechtsprechung sind genau zu zitieren (gegebenenfalls Alternativen/Varianten/Nummern etc. angeben).

Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip ist zu beachten. Damit geht einher, dass die schuldrechtliche Verpflichtung zu einer Leistung (zB aus Kaufvertrag) und die Verfügung über ein Recht (zB die Übereignung) voneinander zu trennen sind und die Wirksamkeit von Geschäften dieser zu unterscheidenden Ebenen wechselseitig nicht voneinander abhängen. Beispielsweise wird bei der Übereignung (zB gem. § 929 S. 1 BGB) nicht zusätzlich das Verpflichtungsgeschäft (zB § 433 I 1 BGB oder § 516 I BGB) geprüft.

Die Argumentation ist systematisch und strukturiert darzustellen.

Am Ende sind drei weiterführende Fragen/nächste Schritte mit fortlaufender Nummerierung zur einfachen Auswahl und Weiterarbeit anzugeben.

Kontext für die KI (Context Dump)

Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen

I. Ansprüche aus Vertrag

1. Ansprüche auf die vertraglich geschuldete Leistung
(zB §§ 433 I, 433 II, 535 I 1, 535 II, 611 I, 631 I BGB)
2. Rückgewähr erbrachter vertraglich geschuldeter Leistungen
 - a) Vereinbarter Rücktritt, § 346 I BGB
 - b) Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung, §§ 323 I, 346 I BGB
 - c) Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB, §§ 324, 346 I BGB
 - d) Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht, §§ 326 V, 346 I BGB
3. Schadensersatzansprüche
 - a) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, § 280 I BGB
 - b) Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung, §§ 280 I, III, 281 BGB
 - c) Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB, §§ 280 I, III, 282 BGB
 - d) Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht, §§ 280 I, III, 283 BGB
 - e) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung, §§ 280 I, II, 286 BGB
 - f) Schadensersatz statt der Leistung bei vor Vertragsschluss bestehendem Leistungshindernis, § 311a II BGB
4. Surrogatansprüche, §§ 255, 285 I BGB

II. Vertragsähnliche Ansprüche

1. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB (Verschulden bei Vertragsschluss, c.i.c.)
2. § 122 I BGB, Ersatz des Vertrauensschadens nach Anfechtung
3. § 179 I, II BGB, Vertreter ohne Vertretungsmacht
4. (Un-)berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)
 - a) Aufwendungsersatz, §§ 670, 683 BGB
 - b) Herausgabe des Erlangten, § 681 S. 2 BGB iVm § 667 BGB
 - c) Auskunft, Rechnungslegung, § 681 S. 2 BGB iVm §§ 666, 668 BGB
 - d) Schadensersatz, §§ 678, 280 I BGB
 - e) Bereicherungsherausgabe, §§ 812 ff., 684 BGB

III. Sachenrechtliche Ansprüche

1. Aus Eigentum
 - a) Herausgabe, §§ 985, 986 BGB
 - b) Unterlassung/Beseitigung bei Eigentumsstörung, §§ 1004, 906 BGB
 - c) Schadensersatz, §§ 989 ff. BGB
 - d) Nutzungen, §§ 987 ff. BGB
2. Aus Besitz
 - a) Herausgabe, §§ 861, 1007 BGB
 - b) Anspruch wegen Besitzstörung, § 862 BGB

IV. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

1. Leistungskondiktion
 - a) § 812 I 1 Alt. 1 BGB: fehlender rechtlicher Grund
 - b) § 812 I 2 Alt. 1 BGB: rechtlicher Grund fällt später weg
 - c) § 812 I 2 Alt. 2 BGB: Zweckverfehlungskondiktion
 - d) § 813 I 1 BGB: Bestehen einer dauerhaften Einrede
 - e) § 817 S. 1 BGB: Verstoß gegen gute Sitten oder gegen Gesetz
2. Nichtleistungskondiktion
 - a) § 812 I 1 Alt. 2 BGB: in sonstiger Weise (als durch Leistung)
 - b) § 816 I 1, 2 BGB: Verfügung eines Nichtberechtigten
 - c) § 816 II BGB: Leistungsbewirkung an einen Nichtberechtigten
 - d) § 822 BGB: Herausgabepflicht Dritter

V. Ansprüche aus Gefährdungshaftung

1. Tierhalterhaftung, § 833 S. 1 BGB
2. Kfz-Halter, § 7 I StVG
3. Produkthaftung (§ 1 I 1 ProdHaftG)

VI. Ansprüche aus unerlaubter Handlung

1. Verletzung eines absoluten Rechts, § 823 I BGB
2. Verstoß gegen ein Schutzgesetz, § 823 II BGB
3. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB

Fall 12 Trennung und Abstraktion

- 4. Haftung für Verrichtungsgehilfen, § 831 BGB
- 6. Amtshaftung, § 839 BGB iVm Art. 34 GG